

ein Satz nicht. Es ist auf S. 404 bemerkt, daß für den Fall einer Kammerauflösung es dabei bewende, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen sei; es ist also damit ausgedrückt, daß, wenn die Kammern aufgelöst oder vertagt sind, die Regierung nicht verbunden sein soll, sofort wiederum Neuwahlen anzuordnen, sofort die Kammern zu berufen und darüber urtheilen zu lassen, ob sie mit Recht oder Unrecht die Aufhebung der Bestimmungen der Grundrechte verfügt habe, sondern es soll der Regierung überlassen bleiben, auch erst am Schlusse des sechsten Monats die Kammern zusammen zu rufen. Meine Herren, was kann in sechs Monaten alles geschehen! Was geschehen kann in sechs Monaten, hat uns die vergangene Zeit gelehrt! Ich dachte, da wir Gelegenheit dazu haben, dies zu ändern, wir kürzten etwas von diesen sechs Monaten. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den Satz von den Worten an: „ausgenommen wenn vor — beendet sind“ und ferner den Satz: „In diesem Falle — nachzugehen ist“, zu streichen, dagegen aber folgenden Satz einzufügen: „Sind die Kammern aufgelöst, so sind sofort Neuwahlen auszusprechen, und nach dessen Erfolg ohne Verzug die neugewählte Volksvertretung zu berufen; widrigenfalls die verfügte Außerkraftsetzung (Suspension) der gedachten Grundrechte mit Ablauf der dritten Monats von selbst erlischt“. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag und bitte den Herrn Präsidenten ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Cuno: Der Abg. Klinger beantragt, aus der Fassung des §. 16, wie sie von dem Berichterstatter und dem Abg. Funthänel vorgeschlagen worden ist, die Worte: „ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Aufstands die Kammern aufgelöst und die Neuwahlen noch nicht beendet sind. In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 88 in Verbindung mit §. 116 nachzugehen sei“, zu streichen und an deren Stelle folgenden Satz einzufügen: „Sind die Kammern aufgelöst, so sind sofort Neuwahlen auszusprechen und nach dessen Erfolg ohne Verzug die neugewählte Volksvertretung zu berufen, widrigenfalls die verfügte Außerkraftsetzung (Suspension) der gedachten Grundrechte mit Ablauf des dritten Monats von selbst erlischt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Abg. v. Friesen: Meine Herren! Es ist ohne allen Zweifel eine sehr mißliche Aufgabe, Institute und Bestimmungen zu vertheidigen, die in der allgemeinen Meinung sehr im Nachtheil stehen, die von Allen gehaßt und gefürchtet sind. Ich halte es daher für nothwendig, mich vor allen Dingen auf denjenigen Standpunkt zu stellen, von welchem aus nach meiner Ueberzeugung allein der Gegenstand beurtheilt werden kann. Ich habe absichtlich gesagt, den Standpunkt, aus dem der Gegenstand allein beurtheilt werden kann, weil der Stand-

punkt der Rechtspflege, der Standpunkt der bloßen Humanität hier nicht genügen wird, es ist vielmehr der allerhöchste Standpunkt des Staates und seiner Bedeutung einzunehmen. Ich kann nimmermehr glauben, daß der Staat für die Verfassung existirt, vielmehr existirt die Verfassung für den Staat, sie ist das Mittel, um zu der Freiheit zu gelangen, die mir der Staat gewähren soll. Ich verstehe aber unter dieser Freiheit natürlich nicht diejenige Ungebundenheit, nach der jeder Einzelne thun könnte, was er gerade wollte, sondern ich verstehe darunter die Befähigung, die edelsten Kräfte zur Ausbildung, die höchsten Tugenden zur Ausübung bringen zu können. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Vergünstigung mit Opfern an sich selbst schon verbunden ist; sie ist vor allen Dingen mit dem Opfer verbunden, die Vortheile aufzugeben, die der scheinbar und in gewisser Hinsicht reizend erscheinende Naturzustand gewähren könnte. In jedem Gesetze, meine Herren, liegt mehr oder weniger eine Beschränkung der natürlichen Freiheit. Wie weit diese Beschränkung zu gehen habe, muß allemal darnach beurtheilt werden, ob es auch dazu beiträgt, den Zweck des Staates, der allerdings immer ein unbewußter ist, zu erreichen. Ein unbewußter Zweck ist es, weil der Staat keine menschliche Einrichtung, sondern eine in den Bedingungen der göttlichen Schöpfung liegende ist. Wenn ich nun aber sage, die Verfassung besteht für den Staat und nicht der Staat für die Verfassung, so muß ich auch anerkennen, daß, wenn die Frage eintritt, soll der Staat untergehen oder soll die Verfassung verlegt werden, es dann wohl gar kein Zweifel sein kann, daß die Verfassung in zweiter Reihe steht. Ist nun die Staatsbehörde dazu verpflichtet und dafür eben verantwortlich, den Staat zu erhalten, so ist die Gesetzgebung auch wieder verpflichtet, ihr die Mittel zu gewähren, durch die sie den Staat erhalten kann, und sie ist verpflichtet, diese Mittel so weit auszudehnen, daß nach menschlicher Fassungskraft so spät als möglich die traurige Nothwendigkeit eintreten müßte, zwischen den beiden Extremen zu wählen: soll die Verfassung verlegt werden, oder soll der Staat untergehen. Wenn man, dem entgegengesetzt, die Gesetzgebung so beschränkte, daß in Fällen, die leicht eintreten können, bei irgend einem extremen Ereignisse die Staatsbehörde, wenn sie gewissenhaft sein will, zu der Nothwendigkeit käme zu sagen: dann kehre ich mich überhaupt an einen Verfassungsbruch nicht, nun dann tritt allerdings der traurige Augenblick ein, von dem ein Vorredner gesprochen hat, dann tritt der Fall ein, daß in Folge des Aufstands die ganze Verfassung aufgehoben wird. Damit aber eben dieser traurige Zustand niemals eintreten möge, damit die Regierung immer noch Kraft behalte, im Bereich der Verfassung auch das Extreme zu bewältigen, auch die äußerste Gefahr vom Staate abzuwenden, müssen wir ihr die Mittel dazu an die Hand geben. Man sagt ferner, es wäre uns von den Regenten, die uns die Verfassung gegeben haben, die Zusicherung gegeben worden, unsere Rechte sollten niemals der Willkür ausgekehrt sein; wir würden sie aber der Willkür aussetzen, wenn wir